

SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 3-4
November 2022**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: Dr. Florian Dallwig (Schriftleitung),
Dr. Carla Burmann, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe



Editorial

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

am 22./23. September fand der diesjährige 10. Versicherungsrechtstag in Erfurt statt. Thematisch standen am ersten Tagungstag die Arglistanfechtung in der Personenversicherung einschließlich einer rechtlichen und rechtspolitischen Podiumsdiskussion und am zweiten Tag der Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft im Fokus. Sie finden in dieser Ausgabe den ausführlichen Tagungsbericht mit Bildern von der Veranstaltung.

Die Arbeitsgemeinschaft hat Herrn Vorsitzenden Richter am BGH a. D., Wilfried Terno, nach dessen Ausscheiden aus dem wissenschaftlichen Beirat der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Fachtagung in Baden-Baden am 06. Mai 2022 durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses die Ehrenmitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft verliehen. Er gehörte seit dem Jahr 2005 dem wissenschaftlichen Beirat der Arbeitsgemeinschaft an und (es wird an dieser Stelle die Laudatorin Frau Kollegin Monika Maria Risch zitiert) „hat durch seine klugen Ratschläge, sein analytisches Denken und seine konstruktiven Lösungsvorschläge dazu beigetragen, dass die Fachtagung in Baden-Baden zu einem Highlight bei den Fortbildungsveranstaltungen für die am Versicherungsrecht interessierten Juristen aus der Anwaltschaft, den Unternehmen und nicht zuletzt der Richterschaft geworden ist.“ In dieser Ausgabe der Spektrum finden Sie die Laudatio und Bilder.

Schließlich gibt es in den Arbeitskreisen personelle Neuigkeiten: Nachdem Frau Kollegin Kerstin Hartwig die Leitung des Arbeitskreises Personenversicherung und Herr Kollege Stefan Schneider die Leitung des Arbeitskreises Sachversicherung leider aufgegeben haben, konnten für die Personenversicherung Herr Kollege Marc O. Melzer aus Bad Lippspringe und für die Sachversicherung Herr Kollege Dr. Stefan Segger von der Segger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln gewonnen werden. Beide stellen sich in dieser Ausgabe vor.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

*Dr. Martin Gerigk,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

Inhalt

Editorial von <i>Dr. Martin Gerigk</i>	19
Bericht über den 10. DAV-Versicherungs- rechtstag am 22./23.09. 2022 in Erfurt von <i>Dr. Florian Dallwig / Svenna Schöller</i>	20
Ehrenmitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft für Richter am BGH a. D. <i>Wilfried Terno</i>	24
Neuer Leiter des Arbeitskreises Personenversicherung <i>Marc O. Melzer</i> von <i>Martin Tibbe</i>	26
Neuer Leiter des Arbeitskreises Sachversicherung <i>Dr. Stefan Segger</i>	26

Bericht über den 10. DAV-Versicherungsrechtstag am 22./23.09.2022 in Erfurt

Am 22./23.09.2022 fand in Erfurt der 10. DAV-Versicherungsrechtstag statt. Nachdem der 9. Versicherungsrechtstag in Berlin aufgrund der Corona-Pandemie erstmals als Hybrid-Veranstaltung stattgefunden hatte, wurde der 10. VRT wieder als reine Präsenzveranstaltung durchgeführt, zu der sich gut 70 Teilnehmer im Tagungshotel eingefunden hatten. Thematisch standen am ersten Tagungstag die Arglistanfechtung in der Personenversicherung, am zweiten Tag der Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft im Mittelpunkt.

Den Auftakt machte *Univ.-Prof. Dr. Oliver Brand*, der den Teilnehmern die Grundlagen und die Rechtsprechung zur Arglistanfechtung näherbrachte. Brand stellte zunächst die systematischen und inhaltlichen Unterschiede auf Tatbestands- sowie auf Rechtsfolgenseite zwischen den vertraglichen Lösungsrechten des Versicherers nach §§ 19 ff. VVG einerseits und der Arglistanfechtung andererseits dar und betonte, dass der Gesetzgeber bewusst ein Nebeneinander der beiden Systeme vorgesehen habe. Sodann setzte *Brand* sich mit dem Begriff der Arglist auseinander. Er zeigte auf, dass Arglist aus zwei Komponenten bestehe, die jeweils bedingt vorsätzliches Handeln voraussetzen, nämlich den „*Falschbeantwortungsvorsatz*“ und den „*Lenkungsvorsatz*“. Absichtliches Handeln sei hingegen nicht erforderlich. Der Falschbeantwortungsvorsatz sei gerichtet auf eine bewusste und gewollte Falschbeantwortung von Gesundheitsfragen, der Lenkungsvorsatz, der in der gerichtlichen Entscheidungspraxis nicht selten vernachlässigt werde, beziehe sich auf die Vorstellung des Versicherungsnehmers, den Versicherer unlauter zu einem bei wahrheitsgemäßen Angaben möglicherweise nicht in Betracht kommenden Vertragsschluss zu verleiten. Im Rahmen der Erörterung praxisrelevanter Fallgruppen legte Brand besonderes Augenmerk auf die sog. „*spontane Anzeigepflicht*“, mithin auf die Frage, ob ein Versicherungsnehmer auch ohne ausdrückliche Antragsfrage unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn wegen ganz atypischer Umstände mit einer dahingehenden Frage des Versicherers nicht gerechnet werden könne, eine Anzeige schulde. Zudem betrachtete Brand die Verhaltenszurechnung bei Handeln Dritter, namentlich dem Versicherungsmakler. Dieser stehe nach allgemeinen Grundsätzen im Lager des Versicherers, so dass dessen etwaige Arglist dem Versicherungsnehmer schade. Dies gelte nach der Rechtsprechung aber dann nicht ohne weiteres, wenn aus Sicht des Versicherers nicht der Makler die Antragsfragen beantwortet habe, sondern der hierbei vom Makler lediglich beratene Versicherungsnehmer.

Dem Referat Brands schloss sich *Dr. Karsten Filzmaier* an, der die Risikoprüfungsgrundsätze von Versicherungs-

unternehmen im Bereich der Personenversicherung darstellte und für Juristen einprägsam erläuterte, wovon es abhängt, ob ein Versicherer den später angefochtenen Vertrag anfänglich „*nicht*“ oder zumindest „*nicht so*“ abgeschlossen hätte. *Filzmaier* legte dar, dass Versicherungsunternehmen bei einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass sich das versicherte Risiko realisieren wird, Prämienzuschläge erheben, Risikoausschlüsse vereinbaren oder einen Vertragsschluss auch ganz ablehnen und erläuterte, welche Variante wann zum Tragen kommt. Besonders großes Interesse kam im Auditorium auf, als die verschiedenen, sog. Endpunkte dargestellt wurden, auf die hin Versicherer Risiken prüfen. Ein und dieselbe Vorerkrankung kann sich nämlich auf die Annahmemeentscheidung des Versicherers je nach Versicherungssparte unterschiedlich auswirken. So sei etwa ein banaler Heuschnupfen in den meisten Versicherungssparten nicht risikorelevant, könne in der Berufsunfähigkeitsversicherung für bestimmte Berufe, etwa Bäcker, jedoch sogar zur Ablehnung führen. Die Risikoprüfung von Erstversicherungsunternehmen erfolge anhand von Manualen, die Rückversicherungsunternehmen nach medizinisch-statistischen Merkmalen erstellen und anhand derer die Risikorelevanz bestehender Vorerkrankungen geprüft würden. In Zweifelsfällen entscheide ein gesondert hierfür ausgebildeter Gesellschaftsarzt. Liege bei einem späteren Leistungsantrag ein Verdachtsfall von ursprünglichen Falschangaben vor, könne anhand eines Archivs der Manuale nachträglich ermittelt werden, welche Entscheidung der Versicherer seinerzeit bei Kenntnis von der Vorerkrankung getroffen hätte. Nur bei sehr hohen Versicherungssummen, insbesondere in der Lebensversicherung, verlange der Versicherer vor Vertragsschluss die Einholung eines Hausarztberichts oder eines ärztlichen Zeugnisses. In der Praxis seien damit oft lange Wartezeiten bis zum Vertragsschluss verbunden, so dass das Interesse des Vertriebs und regelmäßig auch der Antragsteller dahin gehe, auf solche ärztlichen Dokumente vor Vertragsschluss zu verzichten.

Den informativen Vorträgen schloss sich eine rechtliche und rechtspolitische Podiumsdiskussion über die Auswirkungen der gegenwärtigen Rechtslage und der tatsächlich erst im Leistungsfall erfolgenden Risikoprüfung an. An dieser nahmen neben den Referenten *Brand* und *Filzmaier* Rechtsanwalt *Jörg Elsner*, Hagen und Rechtsanwalt *Dr. Jens Muschner*, Berlin, teil; moderiert wurde die Diskussion von Univ.-Prof. und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der ARGE VersR *Christian Armbrüster*, Berlin. In kurzen Statements gaben Rechtsanwalt *Elsner* für die Seite der Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt *Dr. Muschner* für die Seite der Versicherer eine Einschätzung der Lage ab. *Elsner* vertrat dabei die These, dass Versicherer an einer vollständigen Aufklä-

rung über risikorelevante Umstände vor Vertragsschluss kein Interesse hätten. Diese würden nämlich durch § 39 Abs. 1 S. 2 VVG, wonach dem Versicherer sämtliche bis zur Anfechtung gezahlten Beiträge auch im Falle der wirksamen Anfechtung zuständen, motiviert, einen Vertrag zu schließen, möglichst lange Prämien zu vereinnahmen und erst im Leistungsfall nach einer nicht angezeigten Vorerkrankung zu suchen. Hinzu komme, dass die Bedeutung der Antragsfragen im Vertriebsinteresse vor Antragstellung von Vermittlern häufig relativiert werde. Dies sei ein für Versicherungsnehmer untragbarer Zustand. Dem stellte Dr. Muschner die Position der Versicherer gegenüber. Diese würden häufig mit Fällen konfrontiert, in denen sich erst nachträglich gravierende Falschangaben herausstellten. In diesen Fällen müsse ein Versicherer leistungsfrei sein und die Möglichkeit haben, sich vom Vertrag zu lösen. Bei einem Vorgehen nach §§ 19 VVG ff. müsse der Versicherer aber materiellrechtlich und damit auch prozessual hohe Hürden nehmen, die sich bei einem Vorgehen nach §§ 22 VVG; 123 BGB nicht stellten. Namentlich komme bei der Arglistanfechtung ein Kausalitätsgegenbeweis nicht in Betracht. Versicherungsnehmer befänden sich aber auch nicht etwa in einer unterlegenen Position, weil die Darlegungs- und Beweislast vollumfänglich den Versicherer treffe. Diesen Statements schloss sich eine lebhafte Diskussion zwischen den Beteiligten an, in denen über Erfahrungen aus der Praxis berichtet wurde. *Hermann-Josef Tenhagen*, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der ARGE, wies darauf hin, dass gerade beim existentiellen Schutz durch Berufsunfähigkeitsversicherungen für Versicherungsnehmer wirtschaftlich kaum tragbare Not-situationen eintreten könnten; es sei daher ratsam, vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, um für einen später möglicherweise erforderlichen Deckungsprozess überhaupt gerüstet zu sein. Filzmaier hegte die Erwartung, dass Arglistanfechtungen aufgrund des zunehmenden Vertriebsdrucks in der Versicherungsbranche und den regelmäßig schnell erfolgenden Vertragsschlüssen möglicherweise künftig noch zunehmen würden. Brand betonte, dass die Gesetzeslage nicht zu bestanden sei, weil derjenige, der arglistig handele, nach der Rechtsordnung nicht schutzwürdig sei. Univ. Prof. Dr. Peter Reiff, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der ARGE, stellte fest, dass aus seiner Sicht die Situation in der Praxis nicht zufriedenstellend und daher der Gesetzgeber gefragt sei, die wechselseitigen Interessen zu einem besser funktionierenden Ausgleich zu bringen.

Der erste Veranstaltungstag klang wie bei Veranstaltungen der ARGE üblich mit einem Abendessen in festlichem Ambiente aus. Zu einem Mehr-Gänge-Menü und mit musikalischer Untermauerung konnten die Tagungsteilnehmer Kontakte knüpfen, bestehende Kontakte erweitern und an die Diskussionen des Nachmittags anknüpfen.

Der zweite Veranstaltungstag stand ganz im Zeichen des Klimawandels. Zu diesem Zweck eröffnete *Darius Pissulla*, tätig als Diplommeteorologe im Bereich „Group

Risk Management Modelling“ bei der E+S Rückversicherung AG Hannover, den Tag mit einem Vortrag, der Einblicke in die Ursachen und Folgen des Klimawandels gewährte. In diesem Zusammenhang präsentierte *Pissulla* zunächst aktuelle Zahlen zur durchschnittlichen Erderwärmung unter Veranschaulichung regionaler Unterschiede. Darauf folgte eine Erläuterung des natürlichen Treibhauseffekts und der Ursache des starken Anstiegs der Treibhausgase in den letzten Jahrzehnten durch die Industrialisierung. Geschlossen wurde der Vortrag mit der Prognose, dass das 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens, von dem sich gegenwärtig global bereits 1,1°C realisiert hätten, voraussichtlich nicht einzuhalten sei. *Pissulla* begründete dies vor allem damit, dass sich zwar 121 Länder zur CO₂-Neutralität verpflichtet hätten, diese jedoch nur 25% des globalen CO₂-Ausstoßes repräsentierten.

Nachdem *Pissulla* die Tagungsteilnehmer mit dem notwendigen meteorologischen Hintergrundwissen versorgt hatte, schloss sich ein Vortrag seiner Kollegin, *Shivaun Moreno*, Rechtsanwältin im Bereich „Group Legal Services Claim“, zu sogenannten „Klimaklagen“ an. Deren tatsächlicher Hintergrund besteht darin, dass Bürger weltweit aufgrund der bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels mit juristischen Mitteln Unternehmen zur Einhaltung der Klimaziele zwingen wollen. *Moreno* schilderte einen stetigen Anstieg solcher Klimaklagen, sie sich primär gegen den Energiesektor richteten. Allein in Deutschland seien zum Zeitpunkt des Vortrags 28 Klimaklagen anhängig, darunter sechs gegen Automobilhersteller und ein prominentes, von einem peruanischen Bauern gegen die RWE AG geführtes Verfahren, in dem das OLG Hamm (Az. 5 U 15/17) bereits einen Ortstermin in Peru durchgeführt habe. Die Versicherungsbranche reagiere auf die zunehmenden Klagen mit weltweiten Stresstest, in welchen ein „worst-case Szenario“ d.h. ein hundertprozentiger Erfolg der Klimaklagen unterstellt werde. Eine Analyse betroffener Versicherungsrisiken habe gezeigt, dass das aus Klimaklagen folgende Risiko für die D&O-Versicherung am größten sei. Abschließend erläuterte Frau *Moreno* die bereits jetzt absehbaren Konsequenzen der Klimaklagen für die Versicherungswirtschaft. Neben ersten Leistungsausschlüssen werde aktuell vermehrt eine Anpassung der „Ereignis“-Definition geprüft, da innerhalb solcher Klimaklagen teilweise Treibhauseffekte von vor 50 Jahren berücksichtigt werden.

Nach einer Kaffeepause referierte Rechtsanwalt *Sven-Wulf Schöller* über die Bedeutung des Klimawandels für die einzelnen Versicherungszweige. An Beispielen aus der täglichen Praxis veranschaulichte er die Auswirkungen von Extremwetterereignissen, die bereits jetzt jeden Einzelnen und damit auch die gesamte Bandbreite der Versicherungswirtschaft trafen. Laut *Schöller* stiegen spartenübergreifend die Versicherungsprämien durch die stetige Häufung an Großschadensereignissen, Inflation und steigende Zinsen an. Klimabedingte Großschadensereignisse hätten hierbei jedoch nicht nur finanzielle Auswirkungen für die unmittelbar Betroffenen. Sie führten

vielmehr auch zu umfassenden Kapazitätsengpässen bei Handwerkern und Schadens-Gutachtern (Sachverständige). Dies habe bereits Auswirkung auf die Verfahrensdauer sämtlicher Gerichtsverfahren, in denen Gutachten erforderlich seien.

Gemäß *Schöllner* kommt einigen Versicherungssparten durch die bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels eine neue Bedeutung zu. Als Beispiele seien hier die Lieferkettenversicherung oder die landwirtschaftliche Allgefahren -Versicherung zu nennen. Den eindeutigen Schwerpunkt der klimawandelbedingten Belastung von Versicherungssparten bildeten Elementarschäden im Bereich der Gebäude- und Hausratsversicherung. Neben der Nennung aktueller Zahlen zur finanziellen Last dieser Versicherungssparte durch Großereignisse, wie die Flut im Ahrtal, ging *Schöllner* sodann näher auf die daraus resultierende Diskussion einer Pflichtversicherung und einer Änderung des Baurechts zur Elementarschadensprävention ein. Er beendete sodann seinen durch zahlreiche Zuhörerbeiträge angereicherten Vortrag damit, dass er die große Relevanz präventiver Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schäden in sämtlichen Versicherungsbereichen betonte.

Den Abschluss des VRT bildete das Referat von Herrn Richter am BGH Alfred Rust. Ihm gelang es, trotz der Mittagsstunde an einem Freitag die Zuhörer mit seinem Vortrag zu aktuellen Rück- und Ausblicken auf Entscheidungen des IV. Zivilsenats des BGH zum Versicherungsrecht zu fesseln. Metaphorisch das Tagesthema „Klima“ aufgreifend, präsentierte *Rust* die vom Senat zu entscheidenden Rechtsfragen in (Verfahrens-) Wellen. Durch die Corona-Krise bedingt ging *Rust* zunächst auf die

beim IV. Zivilsenat angekommene Verfahrenswelle der Betriebsschließungsversicherung ein. Er erläuterte näher die Rechtsauffassung des Senats in seiner Grundsatzentscheidung vom 26.01.2022 zur coronabedingten Gaststättenschließung während des ersten Lockdowns (AZ: IV ZR 144/21). Hierbei stellte Herr *Rust* bereits weitere anstehende Entscheidungen zu diesem Thema mit anderen Versicherungsbedingungen in Aussicht.

Nachdem *Rust* näher auf neue Entscheidungen des Senats zum Dauerthema § 5a VVG a.F. eingegangen war, stellte er mehrere Entscheidungen aus dem Bereich der Privaten Krankenversicherung vor. Diskussionen unter den Teilnehmenden löste sodann die Präsentation der Entscheidung des Senats vom 20.10.2021 (AZ: IV ZR 236/20) aus, wonach ein Wohngebäude-Versicherer nicht unter dem Gesichtspunkt des Leitungswasserschadens für Nässeschäden aufgrund einer undichten Fuge zwischen einer Duschwanne und einer angrenzenden Wand einzustehen hat.

Nach einem anschließenden Ausflug in den Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Rechtsschutzversicherung beendete *Rust* seinen Vortrag mit einem Ausblick auf die in näherer Zukunft anstehenden Entscheidungen des IV. Zivilsenats.

Vor ihrer Rückreise konnten sich die Teilnehmer und Referenten wie üblich mit einem reichhaltigen Mittagessen im Tagungshotel stärken und hierbei gemeinsam die gelungene Veranstaltung Revue passieren lassen.

*Dr. Florian Dallwig /
Svenna Schöllner*

Impressionen aus Erfurt

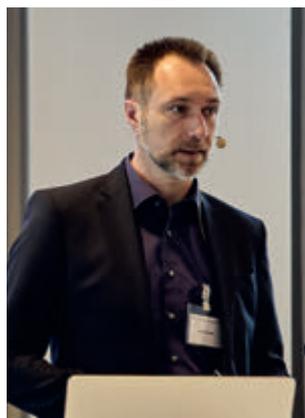


Die **Abendveranstaltung** fand in der „Zentralheize“ statt und bot Gelegenheit zum persönlichen Austausch

Am ersten Tag referierten **Prof. Dr. Brand** und **Dr. Karsten Filzmaier**



Die anschließende Podiumsdiskussion wurde moderiert von **Prof. Dr. Armbrüster** mit einleitenden Statements von **Dr. Jens Muschner** und **Jörg Elsner**



Am zweiten Tag referierten **Darius Pissulla**, **Shivaun Moreno** und **Sven-Wulf Schöller** zu den Auswirkungen des Klimawandels auf das Versicherungsrecht



Anschließend berichtete RiBGH **Alfred Rust** über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht

Ehrenmitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV hat Herrn Vorsitzenden Richter am BGH a. D., Wilfried Terno, in Baden-Baden am 6. Mai 2022 durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses die Ehrenmitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft verliehen.



Wilfried Terno wurde in Vetschau im Spreewald geboren und verbrachte seine Kindheit und Jugend in der Bundesrepublik. Nach Abitur und Grundwehrdienst folgten Studium und Staatsexamen in Göttingen und eine erste Richterstelle am Landgericht Hannover. Später war er Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, zwi-

schendurch wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht. Am Bundesgerichtshof wirkte er 20 Jahre lang seit 1991, als er zunächst dem 3. Strafsenat zugewiesen wurde. Seine „richterliche Heimat“ fand er ein Jahr später beim 4. Zivilsenat, der u. a. für Entscheidungen zum Versicherungsrecht berufen ist. Er leitete diesen Senat vom 2. Mai 2001 bis zu seiner Pensionierung am 31. Januar 2011 als Vorsitzender und prägte dessen Rechtsprechung in besonderem Maße. Die Zusammenarbeit mit der 1996 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein begann im Jahr 2003, als der Vorsitzende Richter des 4. Zivilsenats auf Vermittlung des Bundesrichters Wolfgang Römer – das erste Ehrenmitglied der Arbeitsgemeinschaft – erstmals zu Gast beim versicherungsrechtlichen Symposium in Nürnberg war. Der damalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Herr Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, lud Herrn Terno alsbald ein, im Jahr 2004 einen Vortrag beim versicherungsrechtlichen Symposium zu halten. Auch im Jahr 2006, als das Symposium erstmals in Baden-Baden tagte, war er als Referent dabei.

Es kam die Idee auf, eine exklusive Veranstaltung in Baden-Baden im regelmäßigen Rhythmus anzubieten, anlässlich derer ausschließlich die Mitglieder des 4. Zivilsenats als Referenten agierten. Wenngleich mancher dieser Vorstellung zunächst skeptisch gegenüberstand, zeigte die erste Veranstaltung dieser Art, die am 28. März 2008 in Baden-Baden im Hotel Maison Messmer durchgeführt wurde, dass großes Interesse bei der interessierten Zuhörerschaft bestand. Denn rund 130 Teilnehmer kamen zu dieser ersten Veranstaltung mit dem Titel „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ nach Baden-Baden. Wilfried Terno referierte zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, Dr. Kessal-Wulf zur privaten Unfallversicherung, Karl-Heinz Seiffert zur Lebensversi-

cherung, Joachim Felsch zur Haftpflichtversicherung und Roland Wendt zur Rechtsschutzversicherung. Alle Beiträge dieser exponierten Fachtagung werden seither ausschließlich in der Zeitschrift „Recht und Schaden“ im Verlag C.H. Beck veröffentlicht.

In der Folgezeit bestand dann Einigkeit, dass im zweijährlichen Rhythmus eine regelmäßige Tagung durchgeführt werden sollte. Legendär war die 2. Fachtagung dieser Art, die am 9. April 2010 in Baden-Baden stattfand. Wilfried Terno agierte hier als Moderator und hielt ein bemerkenswertes Eingangsstatement. Er prangerte öffentlich den Verlust von Entscheidungsmöglichkeiten seines Senats an, der in vielen Fällen dadurch eintrat, dass dem Senat die Möglichkeit der Entscheidung genommen wurde, indem Versicherer durch richterliche Hinweise gem. § 139 ZPO im mündlichen Verhandlungstermin beim BGH darüber orientiert wurden, was der Beratungsstand des Senats bis dahin war. Häufig wurden dann Revisionen zurückgenommen oder Versicherungsunternehmen erkannten Ansprüche der Versicherungsnehmer an. Die vorbereiteten Grundsatzentscheidungen des Senats konnten so nicht veröffentlicht werden. Wilfried Terno prägte in diesem Zusammenhang einen neuen Begriff, nämlich den der sogenannten „Nicht-Entscheidungen“. Das Statement von Wilfried Terno und die Beiträge der Mitglieder des Senats, die in ihren einzelnen Referaten auch hierauf eingingen, wurden von einer breiten Öffentlichkeit aufgegriffen, so berichteten die FAZ und die Welt hierüber, auch über den im Senat entstandenen Eindruck, dass planmäßig durch die Assekuranz unliebsame Entscheidungen des Senats verhindert wurden.

Wilfried Terno hat stets betont, dass die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV als neutrale Plattform dazu berufen sei, die Rechtsprechung des von ihm geleiteten Senats einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu



machen und durch Vorträge der Verfasser von Entscheidungen die Gedankengänge, die zu einer Entscheidung geführt haben, zu verdeutlichen. Es wurde in der Folgezeit auch über die sogenannten „Nicht-Entscheidungen“ in Baden-Baden gesprochen und die Problemstellung geschildert. Dies hat letztlich auch dazu beigetragen, dass das Revisionsrecht zum 1. Januar 2014 eine Änderung erfuhr, da nämlich seither Revisionen nach mündlicher Verhandlung nur noch mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden können. Noch immer gibt es Rechtsfragen, die nicht entschieden werden können, gleichwohl haben die klaren Worte des damaligen Vorsitzenden in der Öffentlichkeit dazu beigetragen, dass grundsätzliche Fragen heute häufiger geklärt werden können, als das bis dahin noch der Fall war.

Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft in Baden-Baden alle zwei Jahre wurde durch ihn gefördert und wird seither auch mit freundlicher Unterstützung seiner Nachfolgerinnen und Nachfolger durchgeführt.

Wilfried Terno blieb auch nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Richterdienst der Arbeitsgemeinschaft verbunden. Seit 2005 gehörte er dem wissenschaftlichen Beirat der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht an und hat durch seine klugen Ratschläge, sein analytisches Denken und seine konstruktiven Lösungsvorschläge dazu beigetragen, dass die Fachtagung in Baden-Baden zu einem Highlight bei den Fortbildungsveranstaltungen für die am Versicherungsrecht interessierten Juristen aus der Anwaltschaft, den Unternehmen und nicht zuletzt aus der Richterschaft geworden ist. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt hat Roland Wendt die Fachtagung 2012 moderiert. Sein Beitrag „Sturmflut in den

Bergen“ gehört noch heute zu meinen sehr schönen Erinnerungen. Die Nachfolgerin von Herrn Wilfried Terno, Frau Dr. Sybille Kessel-Wulf konnte als Vorsitzende Richter des Senats nicht mehr in Baden-Baden vortragen, da sie bereits im Jahr 2011 an das Bundesverfassungsgericht berufen wurde. Ab 2014 hat die Vorsitzende Barbara Mayen die Fachtagung in Baden-Baden geleitet, die Mitglieder des Senats haben anlässlich dieser Tagung im Mai 2022 signalisiert, dass die Tradition fortgesetzt werden soll.

Geradlinig und vertrauenswürdig, niemals überheblich, zuverlässig und hilfreich, so haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wilfried Terno in nahezu 20 Jahren der Zusammenarbeit kennengelernt, ebenso wie Wolfgang Römer, der bisher einziges Ehrenmitglied der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht war, hat er sich um die Arbeitsgemeinschaft und ihre fachliche Ausrichtung verdient gemacht; auch er hat dafür gesorgt, dass die Neutralität der Arbeitsgemeinschaft, die sich als Plattform der im Versicherungsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versteht, gestärkt wurde.

Namens der Mitglieder sei Wilfried Terno auch an dieser Stelle herzlich zur Ehrung gratuliert, verbunden mit der Hoffnung, ihn weiterhin regelmäßig auf den Premiumveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft persönlich zu treffen und mit ihm sich austauschen zu können.

Berlin, im Mai 2022

*Monika Maria Risch
Fachanwältin für Versicherungsrecht*

Neuer Leiter des Arbeitskreises Personenversicherung



Nachdem Frau Kollegin Kerstin Hartwig ihre Tätigkeit als Leiterin des Arbeitskreises Personenversicherung leider aufgeben musste, konnte für die Leitung dieses Arbeitskreises Herr Kollege *Marc O. Melzer* aus Bad Lippspringe gewonnen werden.

Herr Kollege *Melzer* ist Fachanwalt für Versicherungsrecht, für Medizinrecht und für Sozialrecht. Er ist in der Kanzlei Melzer, Penteridis, Kampe in Bad Lippspringe tätig, einer Kanzlei, welche insgesamt sowohl im Sozialrecht tätig ist als auch im Versicherungsrecht, wobei insoweit ausschließlich Versicherungsnehmer vertreten werden.

Herr Kollege *Melzer* wurde 1977 geboren, ist verheiratet und hat drei Kinder. Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bielefeld tätig. Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Sozialrecht ist er seit 2010, Fachanwalt für Versicherungsrecht seit 2011. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit hält er regelmäßig Vorträge zur Berufsunfähigkeits-, Unfall- und privaten Krankenversicherungen sowie zu anderen versicherungsrechtlichen Themen.

Neben Beruf und Familie widmet sich Herr Kollege *Melzer* gerne sportlichen Aktivitäten.

Mit Herrn Kollegen *Melzer* konnte eine erfahrene und hoch qualifizierte Persönlichkeit für die Leitung des Arbeitskreises Personenversicherung gewonnen werden. Das ist uneingeschränkt erfreulich.

Martin Tibbe

Neuer Leiter des Arbeitskreises Sachversicherung



Nachdem Herr Kollege Stefan Schneider die Leitung des Arbeitskreises Sachversicherung leider aufgegeben hat, konnte hierfür Herr Kollege *Dr. Stefan Segger* von der Segger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln gewonnen werden.

Herr Kollege *Dr. Segger*, Jahrgang 1970, ist seit über 20 Jahren im Bereich des Versicherungsrechts anwaltlich tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich der Sachversicherung und dabei insbesondere in der Beratung und Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadens- und Regressfällen aus dem Bereich der Industrieversicherung.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Herr Kollege *Dr. Segger* Dozent an der Universität Münster. Außerdem ist er Mitautor mehrerer Kommentare und Handbücher. Mit Herrn Kollegen *Dr. Segger* konnte also ein ausgewiesener und erfahrener Fachmann für die Leitung des Arbeitskreises Sachversicherung gewonnen werden.

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.

Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Tel: 02381/1608-237, Fax: 02381/1608-200,

Mail: F.Dallwig@streitboerger.de

Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)